

Satzung: Skiclub Dannstadt e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 12. Februar.1986 in Dannstadt gegründete Verein führt den Namen "Skiclub Dannstadt e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund und der zuständigen Fachverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen. Der Verein „Skiclub Dannstadt e.V.“ hat seinen Sitz in 67125 Dannstadt.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister unter Nr. 1767 beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Skisports, der sportlichen Jugendarbeit sowie kultureller Veranstaltungen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung der §§ 52- 68 AO .
- 2.3 Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden beispielsweise durch:
 - a.) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b.) Förderung und Unterstützung von Sportlern und Sportlerinnen.
 - c.) Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.
 - d.) Förderung von Ausbilder/innen, Übungsleiter/innen, Betreuer/innen durch Aus- und Weiterbildung.
 - e.) Planung, Förderung, Ausstattung, Durchführung und Unterstützung von Ausstellungen, Exkursionen und kulturellen Veranstaltungen.
 - f.) Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Vereins-Zeitschriften, Webseiten).
 - g.) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten.
 - h.) Erwerb von beweglichem und unbeweglichem Eigentum für den Vereinszweck.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 3.6 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 22 dieser Satzung verteilt.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede, unbescholtene, natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Antrag muss den Namen, Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift und gegebenenfalls die Beitrags- Einzugsermächtigung des Antragstellers enthalten.
- 5.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch zulässig.
- 5.4 Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des Vereins, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

- 5.5 Personen oder außerordentliche Mitglieder (z.B. Vereine, gemeinnützige Organisationen) die den Zweck des Vereins in besonderem Maß fördern oder gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied des Vereins darf dessen Leistungen in Anspruch nehmen. Zusätzliche Bedingungen der Abteilungen sind hierbei jedoch zu beachten.
- 6.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsräumen und Material zu helfen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 6.3 Das Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. (siehe § 16, Abs.16.2)

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monats-/ Jahresbeitrages wird vom Vorstand festgelegt.
- 7.2 Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 7.3 Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit werden.
- 7.4 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet wie folgt:

- 8.1 Durch freiwilligen Austritt;
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 8.2 Durch Streichung von der Mitgliederliste analog § 7, Punkt 7.4;
Das Mitglied muss schriftlich auf die Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden und die Entscheidung muss per Einschreiben durch den Vorstand erfolgen.
- 8.3 Durch Ausschluss aus dem Verein;
Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten oder grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, das Betäubungsmittelgesetz oder das Jugendschutzgesetz durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
- a) Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- b) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen oder Veranstaltungen teilnehmen.
- c) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann
- 8.4 durch Tod.
- 8.5 durch Auflösung des Vereins.

§ 9 Ehrungen

- 9.1 Für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen können Ehrungen ausgesprochen werden.
- 9.2 Die Ehrungen werden vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Regel während einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem sonstigen Ereignis vollzogen.
- 9.3 Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- 11.1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
 - a.) dem/der Vorsitzenden
 - b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem/der Schatzmeister/in
- 11.2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wahlen erfolgen entweder schriftlich in geheimer Abstimmung oder per Akklamation. Bei Ausfall oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen, bzw. es können Doppelfunktionen übernommen werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- 11.3 Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.2 Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
- 12.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 12.4 Eine Einberufungsfrist von mindestens 3 Tagen soll eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

§ 13 Die Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a.) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- b.) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Tagesordnung.
- c.) Erstellung des Jahresberichts und der Rechnungslegung.
- d.) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Monats- / Jahresbeitrages.
- e.) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- f.) Festlegung der Vergütung des Sportwart / der Sportwartin.
- g.) Festlegung einer Vergütung von Tätigkeiten der Mitglieder, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt. (siehe § 18, Abs. 18.3 und 18.4)
- h.) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Geschäftsbereich und gesetzliche Vertretung des Vereins

- 14.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Außenverhältnis. (Gemeinsame Vertretung) Einzelvollmachten können erteilt werden.
- 14.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 14.3 Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

§ 15 Mitgliederversammlung

- 15.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich zusammen aus:
- a.) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b.) dem Vorstand
 - c.) den Rechnungsprüfern.
 - d.) den Ehrenmitgliedern
- 15.3 Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
- 15.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalenderquartal statt.
- 15.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich, per Post- oder E-Mail-Adresse an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im lokalen Presseorgan "Amtsblatt, Dannstadter Höhe, der Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim".
- 15.6 Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- 15.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a.) der Vorstand beschließt
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- 15.8 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist das erforderlichen Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht, kann noch am gleichen Tag und Ort mit den anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit erreicht werden.
In der Einberufung zur Mitgliederhauptversammlung muss dazu vermerkt sein:
Bei Beschlussunfähigkeit kann die erforderliche Einladung zur unmittelbaren zweiten Hauptversammlung (Eventualeinberufung) entfallen, so dass die 2. Versammlung ohne Rücksicht auf die Mitgliederzahl beschlussfähig ist.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 15.9 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden oder Versammlungsleiters..
- 15.10 Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 15.11 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- 15.12 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Der Vorstand kann Gäste / Presse zulassen.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a.) Bestimmung eines Protokollführers
 - b.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte vom Vorstand
 - c.) Entlastung des Vorstands
 - d.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f.) Wahl der Rechnungsprüfer/in
 - g.) Behandlung und Abstimmung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - h.) Ehrungen
 - i.) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 16.2 Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann übertragen werden, wenn das Mitglied in der Vollmacht vorgibt, wie der/die Bevollmächtigte abzustimmen hat.

- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig (siehe § 15, Abs.15.8). Bei der Entlastung des Vorstands sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.
- 16.4 Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 18 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

- 18.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann sich, bei Bedarf, für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, bis zu € 500,-- pro Jahr im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- 18.2 Bei Bedarf können Vereine, Betreuer und Ausbilder des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich, auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/ Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausüben.
- 18.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.18.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 18.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 18.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt.
- 18.6 Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z. B. Vereins-Gala, Seminare, Skifreizeiten usw.) haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwandsersatzanspruch nach §§ 670 BGB. Jedoch nur für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden und durch den Vorstand beauftragt und genehmigt wurden. Hierzu gehören insbesondere erforderliche Reise- und Verpflegungskosten, Porto, Telefon/Internet usw.
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 19 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse für spezielle Aufgaben zu bilden und einzusetzen.

Zum Beispiel:

- a.) Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b.) Sportausschuss
- c.) Vergnügungsausschuss

§ 20 Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung die Entlastung des Vorstands. Die Rechnungsprüfer können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.

§ 21 Haftpflicht

Für die aus dem Vereinsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 22.2 Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
- 22.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.
- 22.4 Das nach der Auflösung/ Liquidation des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports verwendet werden darf.
- 22.5 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende/r Vorsitzende sowie der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren ernannt.

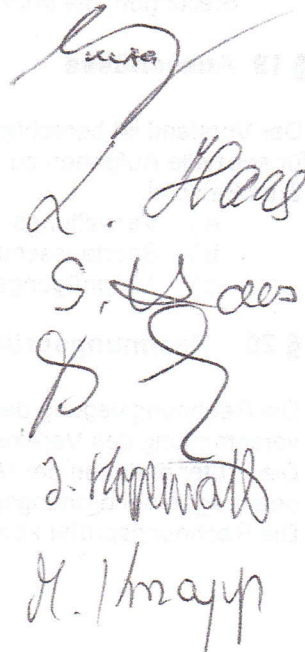
Zur Beschlussfassung der Liquidatoren sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidationen (§§ 47 ff. BGB).

§ 23 Inkrafttreten der Satzungsänderungen

Die Ur-Satzung des Skiclub Dannstadt e.V. wurde von der Gründungsversammlung am 12. Februar 1986 beschlossen. Die Satzungsänderungen treten in Kraft, sobald diese in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen sind.

Dannstadt, den 20. Oktober 2010


L. Haas
S. Haas
J. Koppenhaff
H. Imayp